

Aktenzeichen: 7 AZR 285/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 25. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 13 Abs. 1 Satz 3; ZPO § 234

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 285/78

4 Sa 376/71 Niedersachsen

Verkündet am
25. April 1980

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. Juli 1977 - 4 Sa 376/71 - insoweit aufgehoben, als das Arbeitsverhältnis zum 9. Oktober 1970 gegen Zahlung einer Abfindung von 22.500,-- DM aufgelöst und über die Kosten entschieden worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Unter Zurückweisung ihres Antrages auf Wiedereinsetzung wird die unselbständige Anschlußrevision des beklagten Landes als unzulässig verworfen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Berufung, Revision und Anschlußrevision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist freipraktizierender Tierarzt. Seit dem 1. April 1969 war er nebenberuflich für das beklagte Land als Fleischbeschautierarzt tätig. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1970 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung weder mit sofortiger Wirkung noch zum 31. Dezember 1970 aufgelöst worden sei, sondern auf unbestimmte Zeit fortbestehe. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufzulösen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf Antrag des beklagten Landes hat es das Arbeitsverhältnis zum 9. Oktober 1970 aufgelöst und dem Kläger eine Abfindung von 22.500,-- DM zugesprochen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Abweisung des Auflösungsantrages; die Beklagte bittet insoweit um Zurückweisung der Revision. Mit der Anschlußrevision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision des Klägers, die sich gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 9, 10 KSchG durch das Landesarbeitsgericht wendet, ist begründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der vom beklagten Land gestellte Auflösungsantrag ist unzulässig. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KSchG hat das Gericht nur auf Antrag des Arbeitnehmers im Falle der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen, wenn dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Damit hat der Gesetzgeber § 9 Abs. 1 KSchG mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß nur der Arbeitnehmer, nicht dagegen der Arbeitgeber, den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung stellen kann. Eine unwirksame außerordentliche Kündigung sieht der Gesetzgeber als eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung des Arbeitgebers an mit der Folge, daß er ihm die Möglichkeit verwehrt, seinerseits den Auflösungsantrag zu stellen (vgl. die Begründung zum Entwurf des Kündigungsschutzgesetzes BT-Drucksache Nr. I-2090 Seite 15 und BAG AP Nr. 45 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG Urteil vom 26. Oktober 1979 - 7 AZR 752/77 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 9 KSchG 1969).

2. Die Anschlußrevision des beklagten Landes ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung erklärt worden ist (§ 556 Abs. 1 ZPO).

Da der Wiedereinsetzungsantrag des beklagten Landes vom 14. März 1979 gegen die Versäumung dieser Anschließungsfrist gem. § 556 Abs. 1 ZPO nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO erfolgt ist, war auch dieser als unzulässig zu verwerfen. Nach § 234 Abs. 2 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis behoben ist. Nach den Ausführungen des Antragstellers bestand der nach § 233 ZPO von niemandem zu vertretende Umstand in der verspäteten Vorlage der Handakten. Damit war das Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO behoben, als die Handakten vorgelegt wurden (BAG AP Nr. 1 zu § 234 ZPO). Dies geschah im vorliegenden Falle aufgrund des Schreibens der

- 4 -



- 4 -

Bezirksregierung Weser-Ems vom 6. Juli 1978. Damit endete die unverschuldete Unkenntnis des Antragstellers von der nicht rechtzeitigen Vorlage der Handakten und von dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist. Die vorübergehend verlorengegangene Kontrolle über die Fristen war damit wiedergewonnen. Wenn die Anschlußrevision meint, das Schreiben habe ihr keinen Anlaß zur Überprüfung der Sache geboten, so übersieht sie, daß es nicht darauf ankommt, ob sie den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erkannt hat. Es reicht aus, daß sie diese Kenntnis schuldhaft nicht gewonnen hat.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Becker
Neumann Dr. Sponer

Berichtigungsbeschluß:

Ziffer 2. des Urteilstenors wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es richtig "seines" statt "ihres" heißt.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Becker
Neumann Dr. Sponer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

